

Anlage 2: Preisblatt

zu den **Ergänzenden Bestimmungen des Wasserwerkes der Stadt Weilburg** zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung von Tarifkunden (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980.

1. Baukostenzuschuss (§9 AVBWasserV)

Netto **Brutto**

Für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz ist ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 70% der ansetzbaren Kosten.

Der Baukostenzuschuss bemisst sich nach der Grundstücksfläche des anzuschließenden Grundstücks.

Wird ein Anschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 1. Januar 1981 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so zahlt der Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss, abweichend von den Bestimmungen der Ziffern 1. und 2. in Höhe von:

1,00 €/m² **1,07 €/m²**

Wird ein bereits an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenes Grundstück mit der Hinzunahme eines oder mehrerer Flurstücke oder Flurstücksteile, für die noch kein BKZ oder Anschlussgebühr erhoben wurden, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist für die hinzukommende Flurstücksfläche ein BKZ nach Ziffer III. 1. – 2. oder Ziffer III. 3. zu zahlen.

2. Hausanschlusskosten gemäß § 10 AVBWasserV (Ziffer III. der Ergänzenden Bestimmungen)

2.1 Der Anschlussnehmer erstattet dem Wasserwerk der Stadt Weilburg die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses nach Aufwand.

2.2. Der Anschlussnehmer hat das Recht die in seinem Eigentum und in seiner Unterhaltungspflicht stehende Wasserleitung auf seinem Privatgrundstück durch eine vom DVGW für erdverlegten Rohrleitungsbau zertifizierten Unternehmen ausführen zu lassen. Wird dieser Nachweis nicht vor Ausführung der Leistung dem Wasserwerk der Stadt Weilburg gegenüber erbracht, ist ein Wasserzählerschacht an der Grundstücksgrenze vorzusehen.

3. Kostenerstattung für Inbetriebsetzung gem. § 13 AVB WasserV (Ziffer VIII. der Ergänzenden Bestimmungen)

Inbetriebsetzung	58,00 €	62,06 €
Vergeblicher Versuch der Inbetriebsetzung	30,00 €	32,10 €

**4. Unterjährige Ablesung und Abrechnung
(Ziffer XI. der Ergänzenden Bestimmungen)**

	Netto	Brutto
Kosten der unterjährigen Abrechnung, je Abrechnung	11,25 €	13,39 €
Kosten der unterjährigen Messung bei kundeneigener Ablesung und Übermittlung der Zählerstände, je Abrechnung	7,71 €	9,17 €
Zweitschriften von Rechnungen/ Mitteilungen/ Abschlagsanforderungen	4,20 €	5,00 €
Ratenvereinbarung / Stundung (Umsatzsteuerfrei) Für die Einrichtung einer Ratenzahlungs- oder Stundungsvereinbarung	10,00 €	10,00 €
Pauschale Aufwandsentschädigung (Umsatzsteuerfrei) für die Änderung einer bereits getroffenen Ratenzahlungs- oder Stundungsvereinbarung	25,00 €	25,00 €
	Netto	Brutto
Unterjährige Zwischenberechnung des Verbrauchs und des Teilbetrages auf Veranlassung des Kunden	18,96 €	22,56 €

Der Kunde ist berechtigt, einen geringeren Betrag als die Pauschale zu zahlen, wenn er nachweisen kann, dass die entstandene Aufwendung im aktuellen Fall tatsächlich geringere Kosten verursacht hat.

**5. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung
(Ziffer XIII. der Ergänzenden Bestimmungen)**

Kosten der ersten Mahnung (Umsatzsteuerfrei)	2,50 €	2,50 €
Kosten jeder weiterer Mahnung und Sperrandrohung (Umsatzsteuerfrei)	5,00 €	5,00 €
Nachinkasso/ Direktinkasso (Umsatzsteuerfrei)	20,00 €	20,00 €
Unterbrechung der Versorgung (Umsatzsteuerfrei)	30,00 €	30,00 €
Wiederaufnahme der Versorgung	58,00 €	62,06 €
Rücklastschriften (Umsatzsteuerfrei) zuzüglich der Bankgebühren	10,00 €	10,00 €

Der Kunde ist berechtigt, einen geringeren Betrag als die Pauschale zu zahlen, wenn er nachweisen kann, dass die entstandene Aufwendung im aktuellen Fall tatsächlich geringere Kosten verursacht hat.

6. Bedingungen

Soweit nichts Abweichendes geregelt ist, ist zu den genannten Beträgen (Nettobeträge) die Umsatzsteuer in der jeweils rechtlich vorgeschriebenen Höhe hinzuzurechnen (Bruttobeträge).

Als Verzugszinsen werden die gesetzlichen Zinsen berechnet.

7. Gültigkeit

Die Anlage 2 tritt am 1. Juli 2013 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Anlage 2, vom 1. Januar 2012, zu den Ergänzenden Bestimmungen des Wasserwerkes der Stadt Weilburg zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung von Tarifkunden (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980.

Wasserwerk der Stadt Weilburg